

Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für soziale Leistungen und Hilfen

Budgetbericht

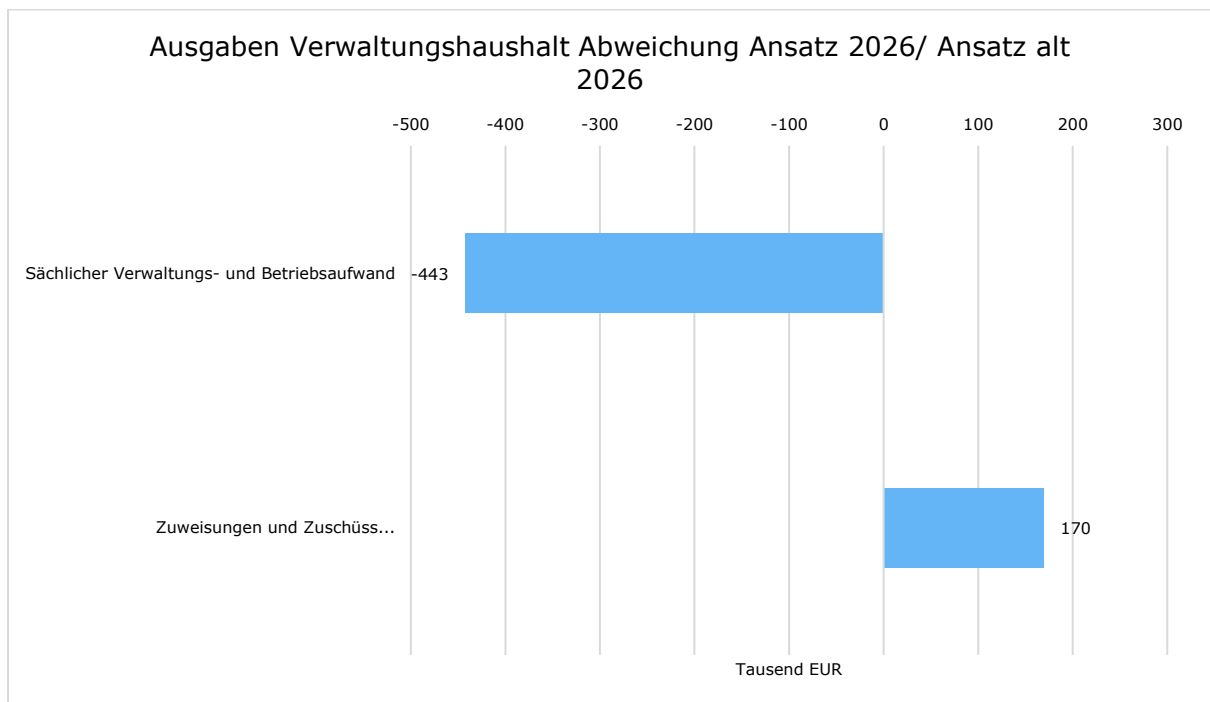
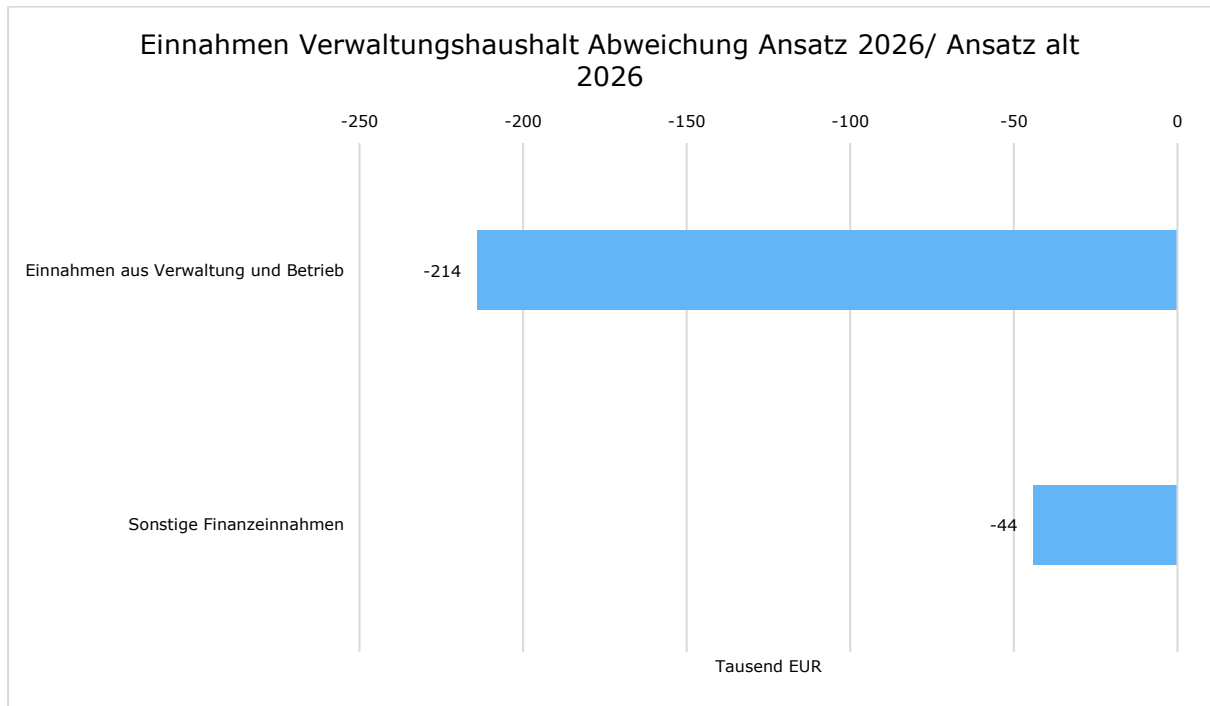
2026





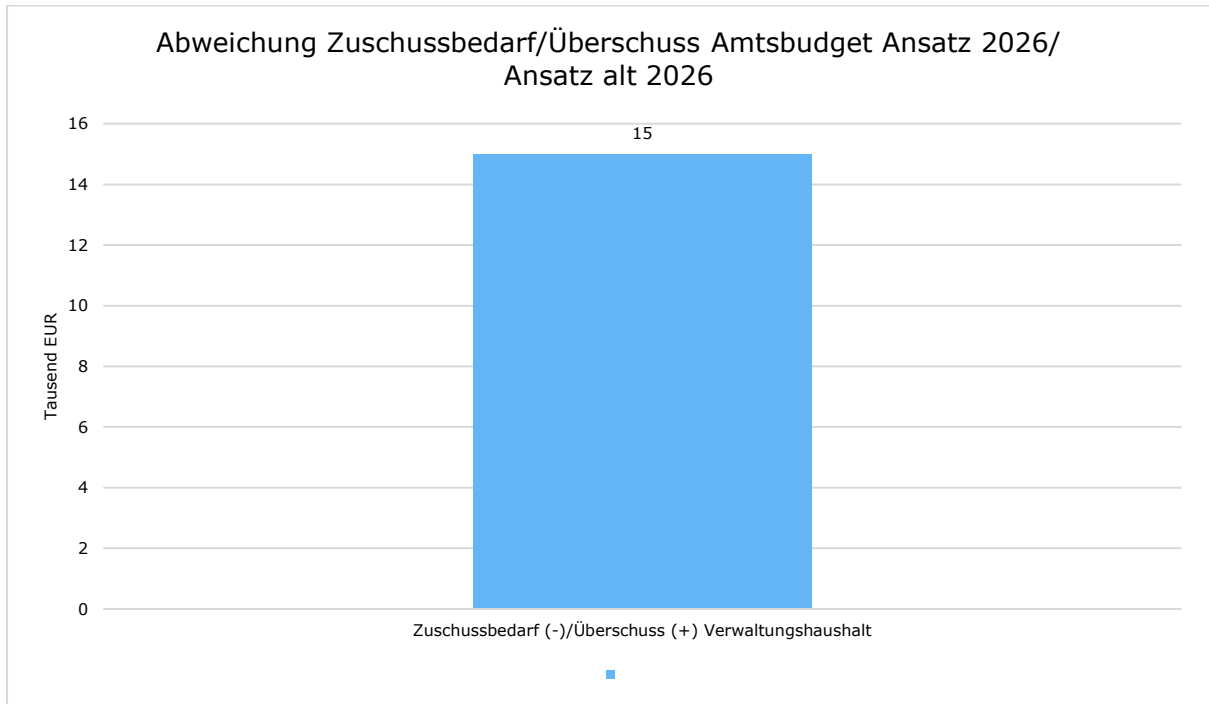
1 Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2026/ Ansatz alt 2026





Amt für soziale Leistungen
und Hilfen Kempten
(Allgäu)

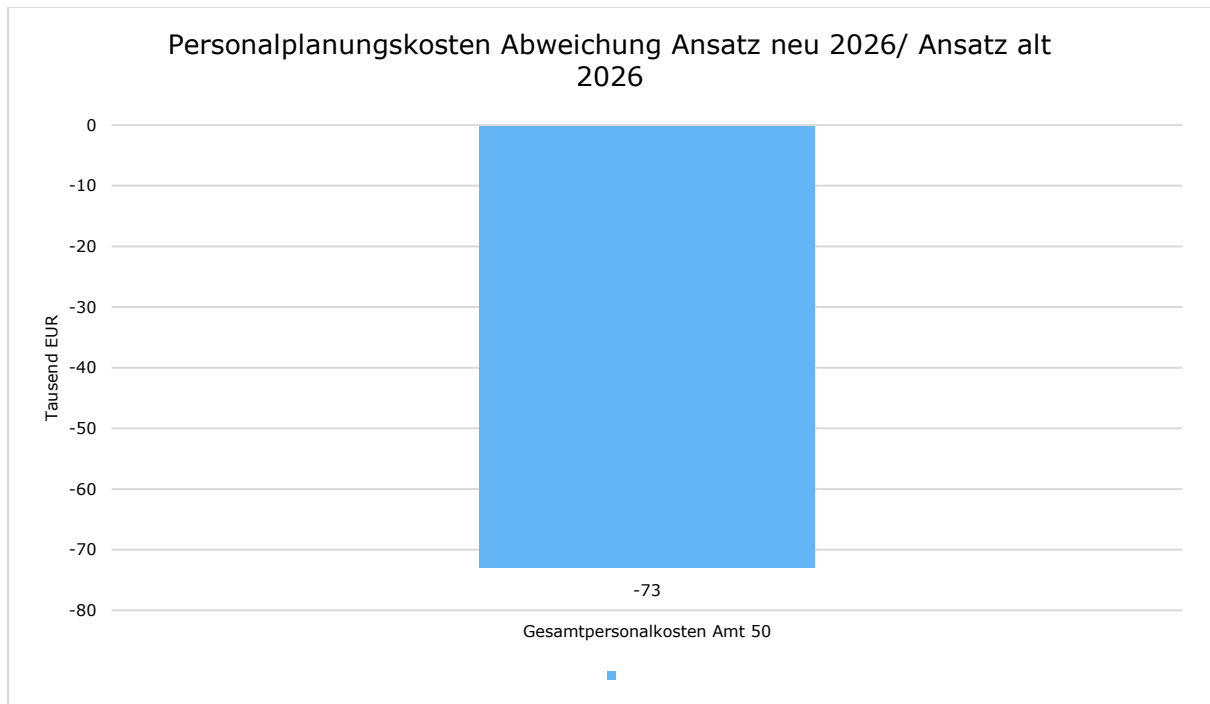


Budgetvolumen Amtsbudgets

	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	13.052.000	13.309.700	-257.700 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.564.500	17.836.700	-272.200 ↘
Zuschussbedarf (-))/Überschuss (+)	-4.512.500	-4.527.000	14.500 →



1.2 Personalplanungskosten



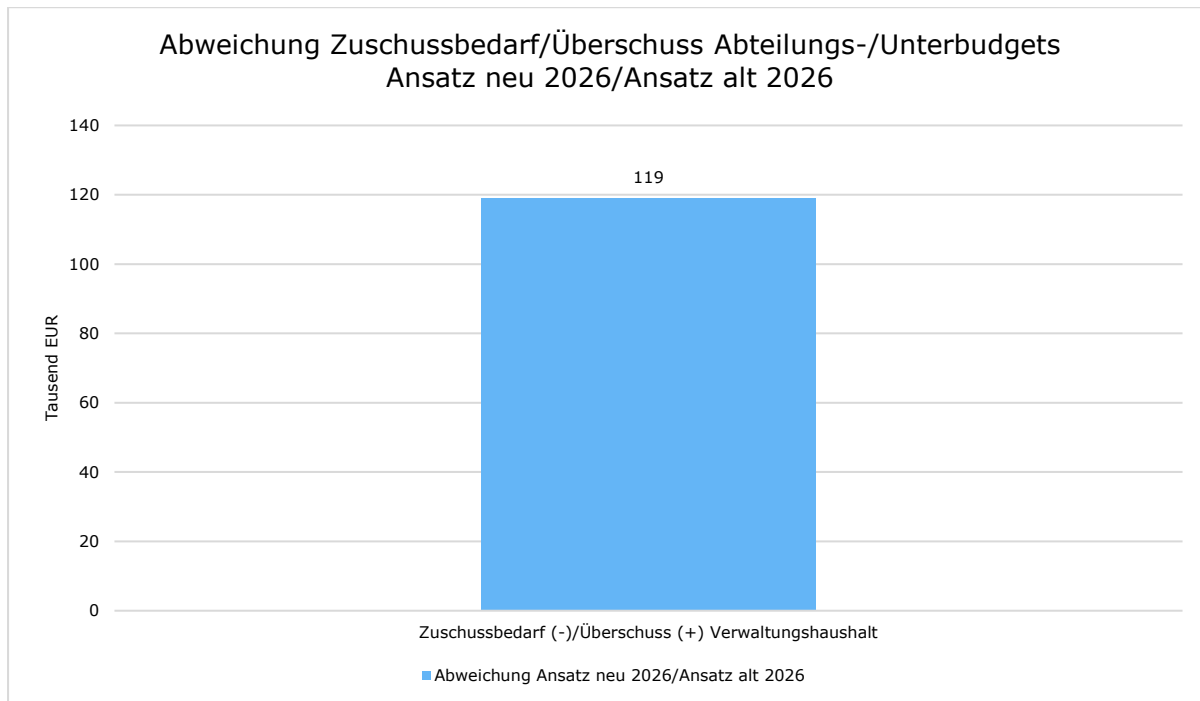
Personalplanungskosten Abweichung Ansatz neu 2026/ Ansatz alt 2026

	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Differenz
Gesamtpersonalkosten Amt 50	1.837.000	1.910.200	-73.200 ↘



1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

501 - Sozialhilfe - örtlicher Träger

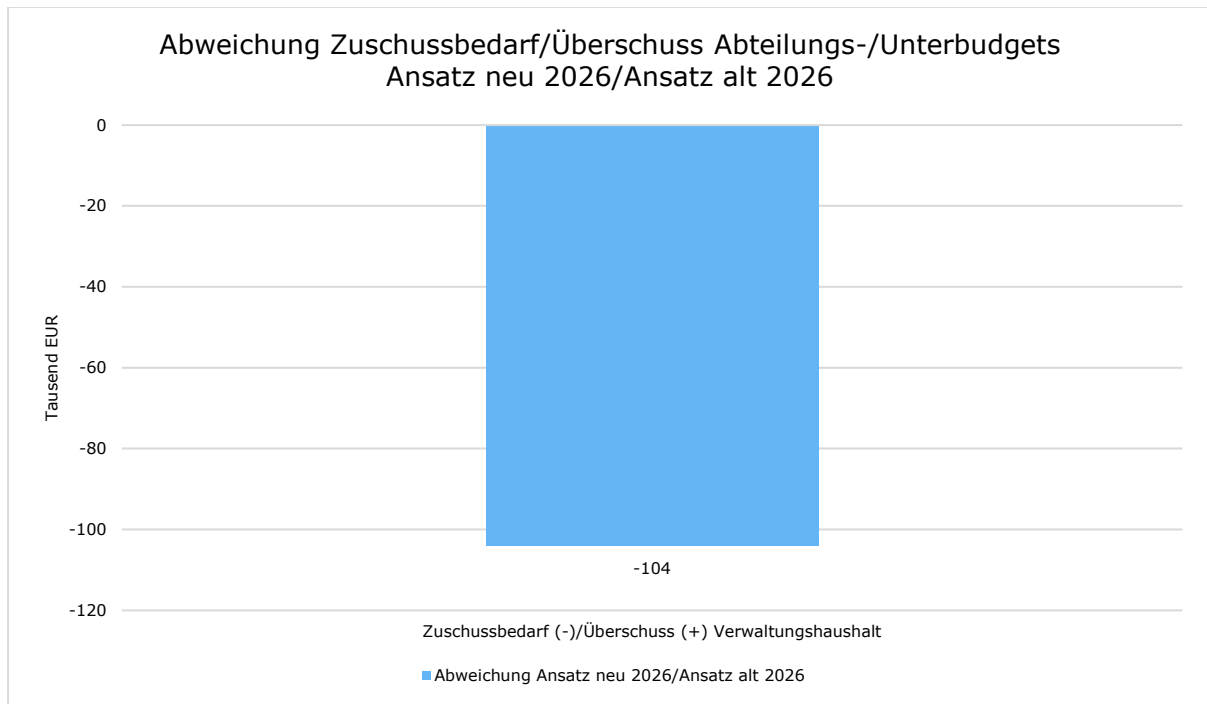


Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2026/Ansatz alt 2026

	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	12.751.500,00	12.958.600,00	-207.100,00 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	16.078.500,00	16.404.500,00	-326.000,00 ↘
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	-3.327.000,00	-3.445.900,00	118.900,00 ↗



502 - Bildung- und Teilhabe

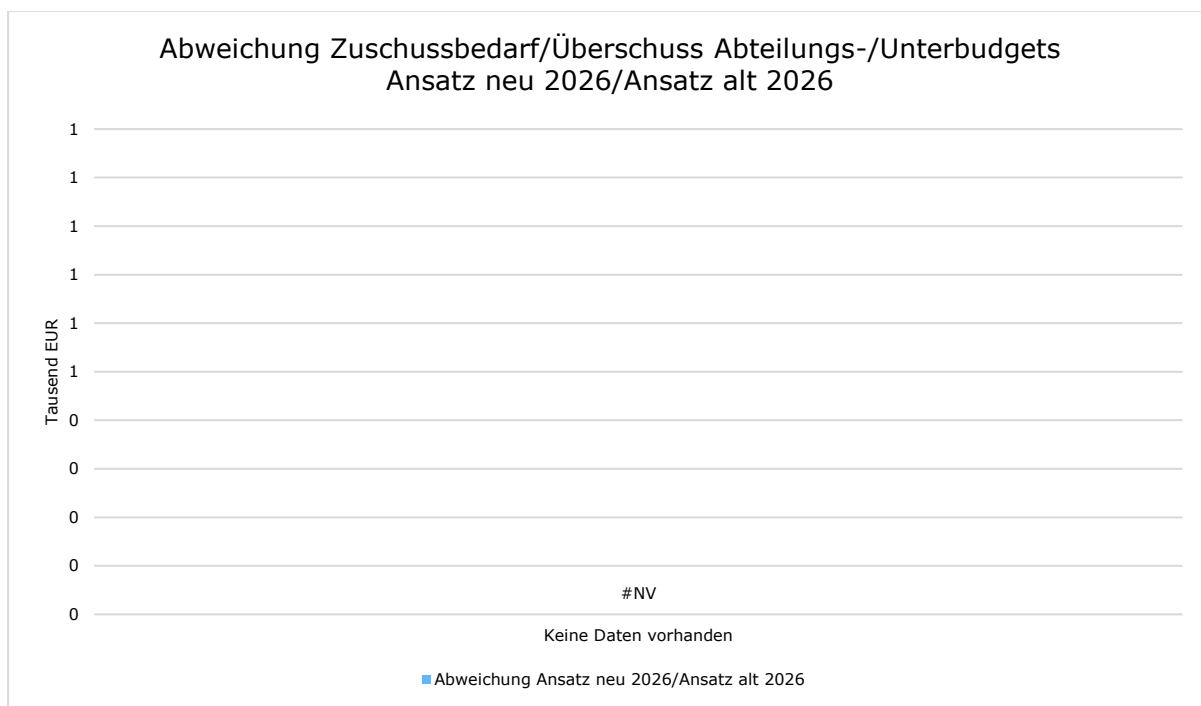


Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2026/Ansatz alt 2026

	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	18.500,00	84.100,00	-65.600,00 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.204.000,00	1.165.200,00	38.800,00 ↗
Zuschussbedarf (-)/Überschuss (+)	-1.185.500,00	-1.081.100,00	-104.400,00 ↘



509 - Sozialhilfe - überörtlicher Träger



Zuschussbedarf/Überschuss Amtsbudget Abweichung Ansatz neu 2026/Ansatz alt 2026

	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt	282.000,00	267.000,00	15.000,00 ↗
Ausgaben Verwaltungshaushalt	282.000,00	267.000,00	15.000,00 ↗
Zuschussbedarf (-))/Überschuss (+)	0,00	0,00	0,00 →

2 Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele

Der Aufgabenvollzug im Amt betrifft u. a. das strategische Ziel 2030 „Zusammenleben aktiv gestalten“:

- Wohnen zu Hause durch finanzielle Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter, voller Erwerbsminderung)
- Aufgabe des Amtes, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen



- Bürgerschaftliches Engagement durch Mitfinanzierung der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Übernachtungsstelle, Wärmestube, Schuldner- und Insolvenzberatung, Frauenhaus, Sozialberatung in den städtischen Notunterkünften, etc.)
- Anlaufstelle für grundsätzliche Informationen für Menschen mit Behinderung bezüglich des Schwerbehindertenausweises
- Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung, in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Inklusionsbeauftragten im Referat 5
- Allgemeine Sozialarbeit, Beratung und Aufgabenerfüllung bezüglich der gesetzlichen Betreuung Erwachsener im Rahmen der Zuständigkeit als kommunale Betreuungsbehörde
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

3 Erläuterung der wesentlichen Einnahmen- /Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Im Amt für soziale Leistungen und Hilfen werden sowohl eigene als auch übertragene Aufgaben erfüllt.

Eigene Aufgaben (Budget 501 und 502)

Übertragene Aufgaben des Bezirkes (Budget 509)

Zu den Aufgaben im Amt gehören im Einzelnen folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (einmalige und laufende Leistungen)
- Hilfe bei Krankheit, Erstattungen an Krankenkassen, Krankenhäuser, Ärzte
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter, voller Erwerbsminderung
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Notlagen (Haushaltshilfe, Bestattung)
- Kosten der Unterkunft für Empfänger/-innen von Bürgergeld
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus sozial schwächeren Familien
- Beratungsleistung in allen sozialen Notlagen (Ansprechpartner für Bürger/-innen), allgemeiner Sozialdienst
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, den Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, dem Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Kommunalen Inklusionsbeauftragten, etc.
- Förderleistungen an Wohlfahrtsverbände, das Frauenhaus, u. a.
- Die gesetzliche Betreuung Erwachsener und die im Vorfeld von Betreuungen notwendige Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Folgende Aufgaben werden aufkommensneutral in Delegation erledigt:

- Medizinische Reha-Leistungen (Reha-Aufenthalte)
- Stationäre Krankenhilfe



4 Größte Abweichungen innerhalb der einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets Ansatz neu 2026/ Ansatz alt 2026

501 - Sozialhilfe - örtlicher Träger

Bezeichnung	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Abweichung
Einnahmen Verwaltungshaushalt	12.751.500	12.958.600	-207.100 ↘
4820.1910 - Leistungsbet. bei Leist. für Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	5.442.000	5.643.000	-201.000 ↘
Ausgaben Verwaltungshaushalt	16.078.500	16.404.500	-326.000 ↘
4139.7350 - Leistungen der Sohi (a.v.E.) - örtl. Träger (Krankenhilfe n.§ 264 SGB V)	350.000	300.000	50.000 ↗
4701.7001 - Zuschüsse f. lfd. Zwecke (ohne Jugendhilfe) an Wohlfahrtsverbände und Dritte	575.900	515.400	60.500 ↗
4820.6900 - Leistungsbet. bei Leistungen für Unterkr. u. Heizung (ohne Whg. u. Umzug nach SGB II	7.000.000	7.400.000	-400.000 ↘
4820.6931 - Leistungsbet. bei einmaligen Leist. an Arbeitssuchende nach § 24 Abs. 3 SGB II	50.000	110.000	-60.000 ↘

502 - Bildung- und Teilhabe

Bezeichnung	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Abweichung
Einnahmen Verwaltungshaushalt	18.500	84.100	-65.600 ↘
4001.1602 - Verwaltungskostenbeitrag für BuT	15.000	80.000	-65.000 ↘
4822.7824 - SGB II, Mittagessen, originäre Leist. f. BuT	227.100	308.000	-80.900 ↘



509 - Sozialhilfe - überörtlicher Träger

Bezeichnung	Ansatz neu 2026	Ansatz alt 2026	Abweichung
-------------	-----------------	-----------------	------------

5 Erläuterungen und Besonderheiten

Budget 501

Ausgaben

HHSt. 4139.7350 Krankenhilfe nach § 264 SGB V (ambulant)

HH-Ansatz neu 2026: 350.000 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: +50.000 EUR

Die Anzahl der Personen, für die Krankenhilfe geleistet wird, ist in den letzten Jahren, v. a. durch geflüchtete Menschen aus der Ukraine, deutlich angestiegen. Ausgehend vom Höchstwert des Rechnungsergebnisses 2024 mit ca. 450.000 EUR, zeigt sich in 2025 ein leichter Rückgang auf knapp 350.000 EUR. Generell sind die Ausgaben in diesem Bereich sehr schwer zu kalkulieren, da Einzelfälle große Ausgabensteigerungen bedeuten können.

Der Haushaltsansatz wird im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 50.000 EUR erhöht.

HHSt. 4701.7001 Zuschüsse für laufende Zwecke (ohne Jugendhilfe) an Wohlfahrtsverbände und Dritte

HH-Ansatz 575.900 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: +60.500 EUR

Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus einer im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 nachträglichen Möglichkeit, zusätzliche Mittel für soziale Aufgabenstellungen bereitzustellen (gesamt + 46.000 EUR für Schuldnerberatung und Wärmestube/Übernachtungsstelle). Bereinigt um diesen Effekt beträgt die Erhöhung 14.500 EUR, die überwiegend auf vertraglich gebundenen Zuschussanpassungen beruht.

HHSt. 4820.6900 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II

HH-Ansatz neu 2026: 7.000.000 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: -400.000 EUR

Die Fallzahlen im Bereich des SGB II sind aktuell im Vergleich zum Vorjahr entgegen des Bundestrends in Kempten (Allgäu) leicht rückläufig. Konkrete Entwicklungen für das Jahr 2026 sind jedoch nicht endgültig abschätzbar (u. a. weitere Entwicklung Fluchtsituation Ukraine, Anzahl von Asylberechtigten, Entwicklung gesamtwirtschaftliche Lage).



Der Ansatz 2026 verringert sich im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 400.000 EUR.

4820.6931 - Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 24 Abs. 3 SGB II

HH-Ansatz neu 2026: 50.000 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: -60.000 EUR

Die Fallzahlen im Bereich des SGB II sind aktuell im Vergleich zum Vorjahr entgegen des Bundestrends in Kempten (Allgäu) leicht rückläufig. Verbunden mit sinkenden Ausgaben bei den einmaligen Leistungen verringert sich der Bedarf im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 60.000 EUR.

Einnahmen

HHSt. 4820.1910 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II)

HH-Ansatz neu 2026: 5.442.000 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: -201.000 EUR

Die Beteiligungsquote für das Jahr 2026 wurde auf vorläufig 70,6 % festgesetzt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben auf Haushaltsstelle 4820.6900 mit einem Ansatz von 7.000.000 EUR ergibt sich eine Erstattung von rund 4.942.000 EUR. Zudem wird im Rahmen der interkommunalen Umverteilungen BuT sowie eines zu erwartenden Revisionsbetrages im Jahr 2026 von einer zusätzlichen Erstattung von ca. 500.000 EUR ausgegangen.

Der Ansatz 2026 verringert sich im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 201.000 EUR.

Budget 502

Ausgaben

HHSt. 4822.7824 SGB II, Mittagessen, originäre Leistungen f. BuT

HH-Ansatz neu 2026: 227.100 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: -80.900 EUR

Durch die o. g. leicht rückläufigen Fallzahlen im Bereich des SGB II fallen auch weniger Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen an.

Der Ansatz 2026 verringert sich im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 80.900 EUR.

Einnahmen

HHSt. 4001.1602 Verwaltungskostenbeitrag für BuT



HH-Ansatz neu 2026: 15.000 EUR

Abweichung zum HH-Ansatz alt 2026: -65.000 EUR

Die auf Grundlage einer sogenannten Rückübertragung erfolgte Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für SGB II-Empfänger durch die Stadtverwaltung soll zum 01.01.2026 aufgehoben werden. Zukünftig werden die Leistungen für Kinder im SGB II-Bezug direkt im Jobcenter bearbeitet. Dies führt dazu, dass ansonsten benötigte Personalmehrungen innerhalb der Stadtverwaltung vermieden werden, im Umkehrschluss jedoch auch keine Verwaltungskostenerstattung mehr erfolgt. Der Ansatz von 15.000 EUR ergibt sich aus Verwaltungskostenbeiträgen Ende 2025, die kameral dem Haushaltsjahr 2026 zugeordnet werden müssen.

Der Ansatz 2026 verringert sich im Vergleich zu den Finanzplanungsdaten 2026 aus dem Vorjahr um 65.000 EUR.